



Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Beratungsart	Sitzung am	ö/nö	Ergebnis
Ortschaftsrat Eutingen	Anhörung	17.10.2018	Ö	
Planungs- und Umweltausschuss	Vorberatung	24.10.2018	Ö	
Gemeinderat	Beschlussfassung	13.11.2018	Ö	

Betreff:

Bebauungsplan "Lärmschutzwall A8", Eutingen
hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Bezug:

Q 1502

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt,

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.07.2018 und
- die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens.

Ziel:

Einstellung des Verfahrens aufgrund mangelnder Planungspflicht und Planungsbefugnis.

Personelle Auswirkungen:

Keine.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN						
Finanzhaushalt (Investitionen)			Ergebnishaushalt			
Investitionsauftrag:			Produktgruppe:			
bisher bereitgestellt		€	CO-Objekte:			
Gesamtkosten der Maßnahme		€	Ordentl. Erträge		€	
Einzahlungen		€	Ordentl. Aufwand		€	
Auszahlungen		€	<i>davon Abschreibungen</i>		€	
Saldo aus Investitionstätigkeit		€	Nettoressourcenbedarf		€	
FINANZHAUSHALT						
Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Sachkonto	bisheriger Planansatz	Veränderung	
2018	€	€		E	€	€
				A	€	
2019	€	€		E	€	€
				A	€	
2020	€	€		E	€	€
				A	€	
2021	€	€		E	€	€
				A	€	
2022ff	€	€		E	€	€
				A	€	
ERGEBNISHAUSHALT						
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto	bisheriger Planansatz	Veränderung	
2018	€	€		E	€	€
				A	€	
2019	€	€		E	€	€
				A	€	
2020	€	€		E	€	€
				A	€	
2021	€	€		E	€	€
				A	€	
WEITERE INFORMATIONEN						
Gesetzliche Pflichtaufgabe			Ja			
Freiwillige Aufgabe			nein			

VERFOLGTE ZIELE AUS DEM MASTERPLAN

Begründung:

Ausgangssituation

Für den Ausbau der Autobahn wurde das Planfeststellungsverfahren 2014 abgeschlossen. Dabei wurden auch die Erfordernisse des Lärmschutzes berücksichtigt. Eine rechtliche Verpflichtung des Bundesverkehrsministeriums zu einem zusätzlichen Lärmschutz besteht daher nicht. In der Region ist trotzdem in den Anrainerkommunen die Idee entstanden, den beim A8-Ausbau anfallenden Aushub zu zusätzlichen Lärmschutzwällen aufzuschütten. Durch diese Verwendung eines Teils des Aushubs als Lärmschutzwall könnten Kosten für den Abtransport gespart werden.

Auf Pforzheimer Gemarkung geht es darum, den Erdaushub im Bereich des bereits ausgebauten Abschnitts der A 8 einzubauen und die dort vorhandenen Lärmschutzwälle um ca. 5 m zu erhöhen. Dadurch ergäbe sich eine neue Höhe von ca. 10 m über dem Höhenniveau der Fahrbahn der A 8.

Am 24.07.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Lärmschutzwall A8“ gefasst und vom 06.08. bis 17.08.2018 eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Es konnte allerdings aufgrund fehlender Informationen keine abschließende naturschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen werden.

Um im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine naturschutzrechtliche Beurteilung der zusätzlichen Aufschüttungen durchführen zu können, muss die Auswirkung der Wälle im Kontext der vorhandenen Lärmbelastung betrachtet und beurteilt werden. Hierzu ist die Betrachtung der A 8 sowie der Kreisstraßen K 9807 (Julius-Heydegger-Str.) und K 9802 (Kieselbronner Str.) in Eutingen erforderlich.

Es wurde daher eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der folgende Inhalte abgearbeitet worden sind:

- Darstellung der Ausbausituation (Prognose 2035) flächenhaft in Form von Rasterlärmkarten und Einzelpunktberechnungen;
- Darstellung der Ausbausituation mit auf 10,0 m über Gradienten der A 8 erhöhten Lärmschutzwällen flächenhaft in Form von Rasterlärmkarten und Einzelpunktberechnungen;
- Visualisierung der Veränderung der Verkehrslärmsituation im Untersuchungsgebiet in Form von Differenzpegelkarten und Einzelpunktberechnungen für die Planfälle „Ausbausituation“ und „Ausbausituation mit erhöhten Wällen“.

Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

Wie insbesondere den Differenzrasterlärmkarten (Pläne 5 und 7 des Berichts) entnommen werden kann, ergeben sich in Folge der Errichtung der Lärmschutzwälle beiderseits der BAB A 8 großflächige Bereiche, in denen Pegelminderungen von über 5 dB(A) tags und nachts zu erzielen sind. Diese Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

An der Wohnbebauung des Pforzheimer Stadtteils Eutingen bzw. im Gemeindegebiet von Kieselbronn treten bei ausschließlicher Betrachtung der Verkehrsgläusche der A 8 maximale Pegelminderungen von bis zu 2,6 dB(A) südlich der A 8 bzw. von bis zu 0,7 dB(A) nördlich der A 8 auf (vgl. Plan 4).

Bezieht man realistischer Weise zusätzlich auch die Verkehrslärmgeräusche der im Plangebiet liegenden Kreisstraßen mit ein, lässt sich feststellen, dass im Gemeindegebiet von Kieselbronn (vgl. Immissionsort 8 (IO-8)) nördlich der A 8 Pegelminderungen von maximal -0,2 dB(A), südlich der A 8 am nordöstlichen Rand von Eutingen (vgl. IO-3) – abgerückt von der K 9807 – Pegelminderun-

gen von maximal -2,1 dB(A), entlang der Kreisstraße (vgl. IO-2) von bis zu -0,3 dB(A) auftreten (vgl. Plan 7).

Pegelunterschiede vergleichbarer Schallquellen, d.h. in vorliegendem Fall der A 8 bzw. der Kreisstraßen, sind erst ab einer Differenz von etwa 2 – 3 dB(A) überhaupt akustisch wahrnehmbar. Dabei ist eine Pegeldifferenz von rund 2 dB(A) einer Erhöhung der Verkehrsmengen der Straßen um rund 60%, eine Pegeldifferenz von 3 dB(A) einer Verdoppelung der Verkehrsmenge gleichzusetzen.

Beurteilung des Untersuchungsergebnisses

Im Bereich des Gemeindegebietes von Kieselbronn lässt sich somit feststellen, dass bei erzielbaren Pegelminderungen von bis zu 0,7 dB(A) bezogen auf die Verkehrsgeräusche der A 8 bzw. bis zu 0,2 dB(A) bezogen auf den Gesamtlärm keine Pegelminderung an der bestehenden Wohnbebauung wahrgenommen werden kann. Da im Gemeindegebiet von Kieselbronn sowohl die Lärmvorsorgewerte der 16. BImSchV, die im Zuge des Autobahnausbaus angewendet werden, als auch die Auslösewerte der Lärmsanierung in Bezug auf die bestehenden Straßen eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten werden, stellen die geplanten Lärmschutzwälle für die Gemeinde Kieselbronn keine schalltechnisch wirkungsvolle zusätzliche Schallschutzmaßnahme dar.

Im Bereich der Stadt Pforzheim lässt sich für den Stadtteil Eutingen feststellen, dass, bezogen auf die alleinigen Geräuschmissionen der A 8, die ermittelten Pegelminderungen von bis zu 2,6 dB(A) zwar gerade wahrnehmbar sind, jedoch noch nicht zu einer hörbaren Minderung der Autobahngeräusche führen werden. Allerdings wäre es möglich, mit den Lärmschutzwällen südlich der BAB A 8 auch bei der prognostizierten Verkehrszunahme bis ins Jahr 2035 den maßgebenden Lärmvorsorgewert der 16. BImSchV an allen Gebäuden im Beurteilungszeitraum Nacht einzuhalten. Hierzu wäre jedoch auch eine geringere Wallhöhe, als die geplanten 10 m hohen Lärmschutzwälle bereits ausreichend.

Unter Einbeziehung der Verkehrslärmmissionen der Kreisstraßen lässt sich feststellen, dass selbst im Nordosten von Eutingen entlang der Bebauung 'Auf der Höhe', d.h. abgerückt von der Kreisstraße, nur Pegelminderungen von rund 2 dB(A) erzielt werden (vgl. Plan 7). Diese Pegelminderungen sind akustisch noch nicht als Minderungsmaßnahme wahrnehmbar. Entlang der Bebauung an der Kreisstraße ('Am roten Mäuerle') lässt sich die bestehende Geräuschmissionssituation, die mit Beurteilungspegeln von bis zu 57,9 dB(A) nachts z.T. bereits oberhalb der maßgebenden Auslösewerte der Lärmsanierung, jedoch noch deutlich unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) in der Nacht liegt, durch die zusätzlichen Lärmschutzwälle nur um bis zu maximal -0,3 dB(A) verbessern. Auch hier lässt sich keine Pegelminderung wahrnehmen.

Die zusätzlichen Lärmschutzwälle stellen somit auch für die Stadt Pforzheim im Stadtteil Eutingen keine schalltechnisch wirkungsvolle zusätzliche Schallschutzmaßnahme dar.

Für den nordöstlichen Rand von Eutingen (IO 3) ist anzumerken, dass sich die Lärmbelastung dort im Vergleich zur Wohnbebauung an der Julius-Heydegger-Straße auf einem deutlichen niedrigeren Niveau bewegt (mehr als 10 dB(A) weniger). Die Pegelminderung von bis zu -2,1 dB(A) fällt dort deshalb nicht ins Gewicht bzw. ist auf diesem Niveau nicht wahrnehmbar.

Beurteilung der schalltechnischen Untersuchung aus umweltrechtlicher Sicht

Die vorgeschlagenen Lärmschutzwälle liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Sie bedürfen deshalb, unabhängig davon, ob ein Planfeststellungs-, Genehmigungs- oder Bebauungsplanverfah-

ren notwendig ist, einer Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Eine Befreiung kann dabei nur erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen die Belange, die für das Vorhaben sprechen, z.B. Lärmschutz, abzuwägen.

Als Naturschutzbelange sind hierbei insbesondere der Verlust landwirtschaftlicher Böden und artenschutzrechtliche Aspekte zu nennen. Darüber hinaus liegen die betroffenen Flächen im Wasserschutzgebiet.

**Nachdem die vorgeschlagenen Lärmschutzwälle keine wahrnehmbare Gesamt-Lärmminde-
rung an der Wohnbebauung in Eutingen und Kieselbronn erbringen, überwiegen die Belange
des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine Befreiung von der Landschaftsschutzge-
bietsverordnung kann deshalb nicht erteilt werden.**

Für die festgestellte Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung an der Julius-Heydegger-Straße können im Rahmen des Lärmaktionsplans, der derzeit gerade aufgestellt wird, Lärmschutzmaßnahmen geprüft werden. Als mögliche Maßnahmen kommen dabei neben passivem Schallschutz mittels Schallschutzfenster eventuell auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der Julius-Heydegger-Straße, lärmarme Straßenbeläge usw. in Frage.

Weitere Wohnbauentwicklung Eutingen

Die bloße Idee einer weiteren Wohnbauentwicklung Eutingen, und von mehr kann derzeit nicht die Rede sein, kann zum einen verfahrenstechnisch nicht einbezogen werden, zum anderen verbietet es sich hier seriöse schalltechnische Aussagen bezüglich einer nichtbekannten Wohnbebauung zu treffen.

Sollte hier zukünftig eine Wohnbebauung an die A 8 heranrücken, wäre diese gegebenenfalls durch zusätzliche Lärmschutzwälle oder Lärmschutzwände zu schützen.

Planungsrechtliche Beurteilung

Die aufgezeigte Konsequenz aus den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung ist, dass eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erteilt werden kann und somit keine Möglichkeit der Realisierung der Lärmschutzwälle besteht.

Dem Bauleitplanverfahren ist somit sein grundlegender und einziger Planungsgedanke entzogen worden. Die Planung ist daher nicht mehr erforderlich. Es liegen weder eine Planungspflicht noch eine Planungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch vor, welche eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens rechtfertigen würden. Das Bebauungsplanverfahren soll daher eingestellt und der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden.

Oberbürgermeister Peter Boch

Bürgermeisterin Sibylle Schüssler

Anlage:

Lageplan Geltungsbereich vom 21.06.2018

Schalltechnische Untersuchung vom September 2018

